



§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Höhe der Gebühren im Einzelnen richtet sich nach dem Gebührentarif gemäß § 5 dieser Gebührensatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragssteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der sonstigen Einrichtungen erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung im Interesse mehrerer Personen, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Wird ein Antrag nicht gestellt, sind die in § 8 Abs. 1 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW vom 17.06.2003 (GV.NRW S. 313) genannten Hinterbliebenen zur Zahlung der Gebühren als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 3

Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Urkunden und Genehmigungen werden nach Entrichtung der Gebühren ausgehändigt.

(2) Gebühren nach dieser Gebührensatzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. 2003 S. 24 / SGV. NRW. 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Gebührenvergünstigung

(1) Die Friedhofsverwaltung kann in besonderen Fällen bei Bedürftigkeit der Gebührenpflichtigen die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

(2) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte können jedoch weder ermäßigt noch erlassen werden.

§ 5

Gebührentarif

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für den Erwerb des jeweiligen Nutzungsrechtes i.S. der Friedhofssatzung der Gemeinde Merzenich an einer

a) Einzelwahlgrabstätte	1.982,00 Euro
b) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes bis Ablauf der Ruhefrist für jede Einzelwahlgrabstätte pro Jahr	66,00 Euro
c) Doppelwahlgrabstätte	3.131,00 Euro
d) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes bis Ablauf der Ruhefrist für jede Doppelwahlgrabstätte pro Jahr	104,00 Euro
e) dreistellige Wahlgrabstätte	3.819,00 Euro



f) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes bis Ablauf der Ruhefrist für jede dreistellige Wahlgrabstätte pro Jahr	127,00 Euro
g) vierstellige Wahlgrabstätte	4.497,00 Euro
h) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes bis Ablauf der Ruhefrist für jede vierstellige Wahlgrabstätte pro Jahr	150,00 Euro
i) Urnenwahlgrabstelle für maximal zwei Urnen	1.700,00 Euro
j) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes bis Ablauf der Ruhefrist für jede Urnenwahlgrabstätte pro Jahr	85,00 Euro
k) Urnennische in einer Urnenstele (bis zu 2 Urnen)	2.004,00 Euro
l) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes bis Ablauf der Ruhefrist für jede Urnennische in einer Urnenstele pro Jahr	163,00 Euro

Beim Nacherwerb von Nutzungsrechten wird für jedes angefangene Jahr der jeweilige Anteil an der vorgegebenen Gesamtnutzungsdauer der vorstehenden Gebühren erhoben.

2. Bereitstellungsgebühren für Reihengräber:

a) für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten bei Erdbestattung	1.166,00 Euro
b) für Verstorbene ab vollendetem 10. Lebensjahr bei Erdbestattung	1.493,00 Euro
c) bei Urnenbestattung	1.700,00 Euro
d) bei anonymer Aschenbestattung mit und ohne Urne (ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte)	1.648,00 Euro
e) pflegefreie Urnenreihengrabstätten	1.196,00 Euro
f) Urnenreihenbaumgrabstätten	1.248,00 Euro

3. Für die Benutzung:

a) der Leichenhalle (je Vorfall)	200,00 Euro
b) Aufbahrungsraumes (je Tag)	247,00 Euro
c) Kühlzelle (je Tag)	49,00 Euro

4. Für die Grabbereitung (Ausheben und Schließen eines Grabes einschließlich Entfernen des restlichen Erdaushubs:

a) Kinder bis einschließlich 9 Jahre	250,00 Euro
b) Erwachsene und Kinder ab 10 Jahre	774,00 Euro
c) Urnengrab (Urnenwahl-, Urnenreihen-, Urnenanonymgrab- und pflegefreie Urnengrabstätte)	236,00 Euro

5. Für die Herrichtung des zweiten Wahlgrabes einer Doppelwahlgrabstätte wird zur Abgeltung entsprechender Mehrkosten eine zusätzliche Gebühr erhoben von	271,00 Euro
---	-------------

Diese zusätzliche Gebühr wird auch bei Herrichtung einer dritten und jeder weiteren Grabstätte bei mehr als zwei zusammenhängenden Wahlgrabstätten fällig.

6. Für die Beisetzung in einer Urnennische	189,00 Euro
--	-------------

Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtende Gebühr nach dieser Satzung einen Gebühren- bzw. Abgabenbescheid, mit dem in der Regel andere Gemeindeabgaben verbunden sind. Sie ist entsprechend dem im Gebührenbescheid festgelegten Fälligkeitsterminen zu zahlen.

7. Für Ausgrabungen (Ausbettung von Leichen) soweit vom gemeindlichen Bauhof



personell durchführbar:

- | | |
|---|--------------|
| a) vor Ablauf von 10 Jahren | Kostenersatz |
| b) von 10 Jahren bis Ablauf der Ruhefrist | Kostenersatz |

8. Für Umbettungen von Leichen innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe (soweit vom gemeindlichen Bauhof personell durchführbar), werden die Gebühren entsprechend aus den Ziffern 4 – 7 erhoben.

9. Für die Einebnung von

- | | |
|--|-------------|
| a) Einzelwahlgrabstätte | 304,00 Euro |
| b) Doppelwahlgrabstätte | 351,00 Euro |
| c) dreistellige Wahlgrabstätte | 361,00 Euro |
| d) vierstellige Wahlgrabstätte | 372,00 Euro |
| e) Urnenwahlgrabstätte | 468,00 Euro |
| f) Reihengrab Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 291,00 Euro |
| g) Reihengrab Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr | 304,00 Euro |
| h) Urnenreihengrabstätte | 468,00 Euro |
| i) anonyme Urnenreihengrabstätte | 883,00 Euro |
| j) pflegefreie Urnenreihengrabstätte | 883,00 Euro |

10. Für die Räumung einer Urnennische 631,00 Euro

11. Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern,
Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen 5,00 Euro

12. Für die vorzeitige Einebnung von Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit eine
Jährliche Gebühr, die in einem Beitrag im Voraus zu zahlen ist 68,00 Euro

13. Namenstafeln für Urnenstelen 137,00 Euro

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Satzung vom:	13.07.2004	Rat	08.07.2004	AB	08.04	IN	31.07.2004
Satzungsänderungen:	26.11.2008	Rat	20.11.2008	AB	13.08	IN	01.01.2009
	10.03.2017	Rat	09.03.2017	AB	13.03	IN	14.03.2017
	19.12.2024	Rat	19.12.2024	AB	20.12	IN	01.01.2025

Genehmigung Kreis: nicht erforderlich

Zuständiger Fachbereich: FB I – Team2 Gebührenkalkulation-